



Anscheinskriegswaffen: Das Führen dieser Nachbauten soll in Deutschland verboten werden.

Kampagne gegen Anscheinswaffen

In Deutschland läuft eine Kampagne gegen Anscheinskriegswaffen. Ein gesetzliches Verbot des Führens solcher Nachbildungen ist in Vorbereitung.

Nach § 37 Abs 1 Nr. 1 lit e des bis zum 1.4.2003 geltenden deutschen Waffengesetzes war es verboten, Gegenstände herzustellen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu erwerben, zu vertreiben, anderen zu überlassen, einzuführen, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist. Eine solche Regelung wurde in das seit 1. April 2003 geltende deut-

sche Waffengesetz (Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts – WaffNeuRegG; im Folgenden: dWaffG) wegen Abgrenzungsschwierigkeiten und „geringer Praxisrelevanz“ nicht mehr aufgenommen.

Seither boomt der Markt von Nachbildungen von Schusswaffen, die ihren zivilen oder militärischen Vorbildern täuschend ähnlich sehen, mittlerweile sogar dem Gewicht nach angepasst – was damit begründet wird, dass Einsatzkräften die Möglichkeit gegeben werden soll, mit solchen Nachbildungen ohne Gefährdung realitätsnah üben zu können. Die als *Air Soft Guns* oder *Softairguns* be-

zeichneten Geräte verschießen Plastikkügelchen (BBs, Baby Bullets; eine andere Herleitung der Abkürzung kommt von Ball Bearing – Kugellager als Bezeichnung für Rundkugeln aller Art) im Durchmesser (Kaliber) von 6 mm und einem Gewicht von (zumeist) 0,2 g, mit einer durchschnittlichen Anfangsgeschwindigkeit von etwa 80 m/sec (280 km/h). Zum Antrieb wird Federkraft („Spring Airsofts“) verwendet, wobei die Feder entweder von Hand oder über einen Elektromotor gespannt wird, oder es wird der Druck komprimierter Gase (CO₂, Propan, Druckluft) eingesetzt. Die Funktions-

weise reicht von Einzellader über halb- bis zu vollautomatisch („Dauerfeuer“ – Automatic Electric Gun – AEG). Die Schussweiten reichen bei einer Geschossenergie von 0,5 Joule (J) von 25 bis 50 m, bei Energien bis 7,5 J von 40 bis 80 m.

In Anbetracht der geringen Energie der Geschosse ist die Verletzungsgefahr, wenn nicht Augen getroffen werden (Gefahr der Perforation der Hornhaut, Netzhautablösung), gering; die Haut wird nicht durchschlagen. Die Gefahr besteht, angesichts der weitgehend freien Erhältlichkeit, in der großen Ähnlichkeit mit echten Schusswaffen, sodass



In Österreich dürfen schusswaffenähnliche Produkte, deren Geschosse eine mittlere Bewegungsenergie von mehr als 0,08 Joule aufweisen, nur von Gewerbetreibenden mit einer Bewilligung zur Ausübung des Waffengewerbes an Letztverbraucher abgegeben werden; die Abgabe an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

sie als Nötigungsmittel eingesetzt werden können sowie in der Schwierigkeit für die Exekutive zu erkennen, ob eine „echte“ Schusswaffe vorliegt oder nicht. Das kann schwerwiegende Folgen für den Besitzer des Imitats haben, andererseits auch für den Beamten, der bei einer Bedrohung fälschlich von einer solchen

Nachbildung ausgeht. In der Debatte im Deutschen Bundestag am 2. Juni 2005 wurde darüber diskutiert, dass in Nürnberg ein flüchtender Dieb erschossen worden war, der getankt hatte, ohne zu bezahlen. Die einschreitenden Polizisten hatte er mit einer Airsoft-Waffe bedroht – der Unterschied zu einer echten Waffe war

nicht erkennbar. Weiters wurde ein Mann auf einer Halloween-Party erschossen, nachdem Polizisten die Verkleidung mit einer Airsoft-Waffe und seine Geste, auf die Polizisten zu zielen, als Bedrohung auffassen mussten.

Dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz lagen im Jahr 2004 rund 100 solcher

Nachbildungen zur waffentechnischen Begutachtung vor. 23 davon sind bei Straftaten eingesetzt worden, darunter zwei Raubdelikte, Bedrohungen, Körperverletzung und Sachbeschädigungen. Zwischen 2002 und 2004 wurden der Polizei in Rheinland-Pfalz 36 Fälle bekannt, in denen Kinder und Jugendliche solche Waffen in Schulen mitgeführt hatten. Im gleichen Zeitraum erlitten Menschen in 24 Fällen Verletzungen durch solche Waffen, darunter Augenverletzungen.

Zur Tatsache, dass Nachbauten von scharfen Schusswaffen und Maschinenpistolen für Kinder frei erhältlich sind, kommt, dass die Geräte durch Einbau einer stärkeren Feder, Erhöhung der Betriebsspannung oder Erhöhung der Übersetzung der Zahnräder des Antriebs, leicht „getunt“ und in ihrer Leistung gesteigert werden können.

Die rechtliche Einstufung

in Deutschland ist kompliziert. Wenn die Energie des Geschosses 0,08 Joule nicht übersteigt, gelten die Nachbildungen als Spielzeug. Spielzeug ist weder in Deutschland noch in Österreich von waffenrechtlichen Bestimmungen erfasst, Besitz, Führen und – das in Deutschland einer besonderen Erlaubnis bedürftige – Schießen unterliegen keinen waffenrechtlichen Beschränkungen.

Allerdings sind nach dem deutschen Waffengesetz diese zum Spiel bestimmten Schusswaffen nur dann vom Waffengesetz ausgenommen, wenn sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden können, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,08 J steigt oder sie getreue Nachbildungen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen

ANSCHEINSWAFFEN

Rechtslage in Österreich

Nach österreichischem Recht gelten getreue Nachahmungen echter Schusswaffen nicht als Spielzeug im Sinne der Spielzeugverordnung, BGBl 1994/823, idF BGBl II 2003/245 (Anlage 1 Z 20). Nach der *Verordnung über schusswaffenähnliche Produkte*, BGBl II 1997/185, dürfen schusswaffenähnliche Produkte, die weder dem Waffengesetz 1996 unterliegen noch Spielwaren nach dem Lebensmittelgesetz (seit 1.

Jänner 2006: Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz – BGBl I 2006/13) sind, und deren Geschosse eine mittlere Bewegungsenergie von mehr als 0,08 Joule aufweisen, insbesondere Federdruckwaffen, nur von Gewerbetreibenden mit einer Bewilligung zur Ausübung des Waffengewerbes an Letztverbraucher abgegeben werden; die Abgabe an Personen unter 18 Jahren ist verboten (§§ 1 und 2).

Nach § 11 Abs 3 Z 2 des WaffG 1986 hatte der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung die Einfuhr und entgeltliche Überlassung von Nachbildungen (Attrappen) einer Waffe zu verbieten, die mit Rücksicht auf die Art der Nachbildung und die Ähnlichkeit mit dem Vorbild einen Missbrauch befürchten lassen. Diese Bestimmung wurde in das Waffengesetz 1996 nicht übernommen; sie wurde als entbehrlich bezeichnet, da sich bisher noch kein Anlassfall für eine entsprechende Verordnung ergeben habe (RV 457 BlgNR 20. GP zu § 17 WaffG 1996).



Innenaufbau einer Anscheinskriegswaffe.

sind. Diese Bestimmung hat allerdings das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) mit einem Feststellungsbescheid vom 9. Mai 2004 dahingehend konkretisiert, dass eine getreue Nachahmung erst dann vorliegt, wenn auch die inneren Funktionsabläufe in einer Spielzeugschusswaffe denen einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe entsprechen – was in der Regel nicht zutrifft. Am äußeren Erscheinungsbild ändert sich dadurch nichts.

Sofern überhaupt Spielzeug im Sinn der Richtlinie 88/378/EWG vorliegt – Druckluftwaffen gelten nicht als Spielzeug – hat das BKA mit einem weiteren Feststellungsbescheid vom 18. Juni 2004 den Grenzwert der Geschossenergie von 0,08 J auf 0,5 J angehoben, was mit dem Widerspruch zwischen dem Waffengesetz und dem europäischen Recht über unbeschränkten Spielzeugverkehr begründet wurde.

Ab 0,5 Joule Bewegungsenergie der Geschosse gelten in Deutschland bereits die Bestimmungen des Waffengesetzes. Luftdruck-, Federdruckwaffen und Waffen mit kalten Antriebsgasen, bei denen die Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr 7,5 J erreichen, dürfen in Deutschland von Personen über 18 Jahren frei erworben werden. Zum Führen ist allerdings der

(dem österreichischen Waffenpass entsprechende) Waffenschein erforderlich – für den allerdings kaum das hierfür erforderliche Bedürfnis wird nachgewiesen werden können. Derartige Schusswaffen sind mit einem „F“ im Fünfeck gekennzeichnet.

Einschränkungen hinsichtlich des Besitzes und des Führens von Anscheinswaffen wurden in der Konferenz der deutschen Innenminister am 8. und 9. Dezember 2005 und am 3. Februar 2006 erörtert und empfohlen. Der Deutsche Bundestag hat sich in seiner Sitzung am 2. Juli 2005 ebenfalls damit beschäftigt. Die deutsche Bundesregierung hat Mitte 2005 eine Kampagne zur Ächtung von Anscheinskriegswaffen eingeleitet, wobei die Einschränkung darin begründet liegt, dass vor allem dem Military-Look als Mittel der Gewaltverherrlichung entgegengetreten werden soll und Nachbildungen ziviler Schusswaffen auch nach der Rechtslage vor dem neuen Waffengesetz erlaubt waren.

Einer im Zusammenhang mit der Abhaltung der IWA ausgesendeten Presseerklärung des deutschen Innenministeriums vom 3. April 2006 zufolge, wurden die Aussteller ziviler Waffen von den Veranstaltern auf das seitens des Bundesministeriums des Innern geplante gesetzliche Verbot zum Führen von Waffen mit dem Anschein einer Kriegswaffe in der Öffentlichkeit sowie auf die weit verbreitete Ablehnung der Anscheinskriegswaffen in der Bevölkerung und bei den Polizeien hingewiesen. Ab 2007 sollen bei der IWA Anscheinswaffen bereits durch entsprechende Vertragsgestaltung noch weiter in den Hintergrund gedrängt werden. *Kurt Hickisch*

MSA AUER

MSA Auer Austria Vertriebs GmbH

Atemschutztechnik



Absberger Straße 9

A-3462 Absdorf

Tel.: +43 (2278) 3111

Fax: +43 (2278) 3111-2

Email: msa-austria@auer.de

Web: <http://www.msa-auer.at>

VERKEHRSPLANUNG ♦ EISENBAHNPLANUNG
UMWELTSCHUTZ ♦ PROJEKTMANAGEMENT
STRASSENBAU ♦ BRÜCKENBAU
BAU-KG ♦ HOCHBAU ♦ STAHLBAU

Dipl.-Ing. Josef Prem

ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN



3130 Herzogenburg, Josef Würtz-G. 24

Tel.: 02782/855 56-0*; Fax: 02782/855 57-22

e-mail: herzogenburg@ig-prem.at

1050 Wien, Schloßgasse 11/3

Tel.: 01/544 08 16-0*; Fax: 01/544 08 17-42

e-mail: wien@ig-prem.at